

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
12. August 2016**Resolution 2304 (2016)****verabschiedet auf der 7754. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. August 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2223 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015) und 2302 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26, S/PRST/2015/9, S/PRST/2016/1 und S/PRST/2016/3,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

mit dem erneuten Ausdruck seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben, *betonend*, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann, und darauf hinweisend, dass das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan den Rahmen für einen dauerhaften Frieden, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt in Südsudan darstellt,

unter entschiedenster Verurteilung der Kampfhandlungen, die sich vom 8. bis 11. Juli 2016 in Juba (Südsudan) ereigneten, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen und Personal, Räumlichkeiten und Eigentum der Vereinten Nationen, und den Generalsekretär *ersuchend*, die Untersuchung dieser Angriffe zu beschleunigen, *mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die gespannte und prekäre Sicherheitslage im Rest des Landes, einschließlich bewaffneter Auseinandersetzungen und Gewalthandlungen, an denen die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition sowie bewaffnete Gruppen beteiligt sind, alle Parteien an den zivilen Charakter der Schutzorte für Zivilpersonen in Südsudan *erinnernd* und *unter Hinweis* auf die Resolution 2206 (2015), in der es unter anderem heißt, dass diejenigen, die Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenseinsätze oder humanitäres Personal vornehmen, Sanktionen unterliegen können,

ferner unter Verurteilung der Zusammenstöße, die sich am 17. und 18. Februar 2016 an dem Schutzort der Vereinten Nationen für Zivilpersonen in Malakal (Südsudan) ereig-



neten, und das Sekretariat der Vereinten Nationen *ersuchend*, dafür zu sorgen, dass die aus diesem Vorfall gewonnenen Erkenntnisse bei den künftigen Einsätzen der Mission Anwendung finden,

in Würdigung der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und *mit Besorgnis feststellend*, dass die Präsenz der UNMISS außerhalb der Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen eingeschränkt ist, weil der Schutz der Zivilpersonen an diesen Orten einen umfangreichen Ressourcenaufwand erfordert,

unter Verurteilung der anhaltenden Obstruktion der UNMISS durch die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans, insbesondere der schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Einsätze der Mission, die möglicherweise gegen die Verpflichtungen der Regierung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen verstoßen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, gezielte Angriffe auf Mitglieder der Zivilgesellschaft und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen in dem Land vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD)-Plus in ihrem Kommuniqué vom 16. Juli 2016 zur Entsendung einer „regionalen Schutztruppe“, dem Kommuniqué der Versammlung der Afrikanischen Union vom 18. Juli 2016, in dem sie sich dem Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs der IGAD-Plus vom 16. Juli 2016 angeschlossen hat, und dem Kommuniqué des zweiten außerordentlichen Gipfeltreffens der IGAD-Plus vom 5. August 2016 über die Situation in Südsudan, in dem die grundsätzliche Zustimmung der Übergangsregierung der nationalen Einheit zur Entsendung einer solchen Truppe vermerkt wird, und *begrüßend*, dass sich die Mitgliedstaaten in der Region bereit erklärt haben, zu diesem Zweck mehr Truppen für die UNMISS zu stellen,

die Länder in der Region, den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und die IGAD *ermutigend*, auch weiterhin entschlossen auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die derzeitige politische Krise zu bewältigen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen, und *verlangt ferner*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“)

erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 jeweils aufgerufen haben, umsetzen und sicherstellen, dass allen späteren Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird,

2. *verlangt*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, *verlangt ferner*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit sofort damit aufhört, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen ermöglicht, und *fordert* die Übergangsregierung der nationalen Einheit *auf*, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die UNMISS oder internationale oder nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

3. *richtet die dringende Aufforderung* an die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, die IGAD, den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, die UNMISS und die Parteien des Abkommens, ein Arbeitstreffen über eine dauerhafte Waffenruhe und die Übergangs-Sicherheitsbestimmungen in Juba einzuberufen, um bis zum 31. August 2016 die Höchstzahl, die Art und die Ausrüstung der Sicherheitskräfte festzulegen, die in Juba verbleiben sollen, und bei der Durchführung und Verifikation der Verlegung dieser Kräfte und Ausrüstungen bis zum 15. September 2016 an vereinbarte Standorte behilflich zu sein, und *richtet ferner die dringende Aufforderung* an die IGAD, die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, die UNMISS und die Parteien des Abkommens, den Status der Gemeinsamen militärischen Waffenruhekommision, des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, der Gemeinsamen Einsatzzentrale, der Gemeinsamen Integrierten Polizei, der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung, der Nationalen Architektur, der Kantonierung und der Vereinigung der Kräfte zu überprüfen und bis zum 30. September 2016 revidierte Vorschläge zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit auszuarbeiten;

4. *beschließt*, das in Resolution 2252 (2015) festgelegte Mandat der UNMISS bis zum 15. Dezember 2016 zu verlängern, und *ermächtigt* die UNMISS, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Mittel einzusetzen;

5. *hebt hervor*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss, *betont*, dass das in Ziffer 8 der Resolution 2252 (2015) festgelegte Mandat der UNMISS die Ermächtigung umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um das Personal, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, um von Gewalt abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze und durch aktive Patrouillentätigkeit, um Zivilpersonen vor Bedrohungen zu schützen, gleichviel von wem diese Bedrohungen ausgehen, um förderliche Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch internationale und nationale Akteure zu schaffen und um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, und *betont*, dass zu diesen Aufgaben unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten der UNMISS und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Schutzorte für Zivilpersonen zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, Bedrohungen dieser Orte zu begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, zu durchsuchen und Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, zu beschlag-

nahmen sowie bewaffnete Akteure aus den Schutzorten für Zivilpersonen zu entfernen und ihnen den Zutritt zu verweigern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Schritte zu unternehmen und im Benehmen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Möglichkeiten zu ermitteln, darunter Unterstützungsersuchen an Mitgliedstaaten, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der UNMISS zu erhöhen und so die UNMISS in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld wirksam auszuführen, unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeiten der UNMISS in den Bereichen Frühwarnung, Überwachung, Sammlung von Informationen, Schnellreaktion und Krisenmanagement, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Ausbildung und Ausrüstung, die Umsetzung effektiverer Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und für medizinische Evakuierungen und aktive und wirksame Schritte zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -regelungen der UNMISS;

7. *verweist* auf seine Resolution 2086 (2013), *bekräftigt* die in der Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist;

8. *beschließt ferner*, dass die UNMISS, im Einklang mit Ziffer 7, zunächst für den Zeitraum bis zum 15. Dezember 2016 eine Regionale Schutztruppe umfasst, die dem obersten Kommandeur der Truppe der UNMISS unterstellt und in Juba ansässig sein wird und die Aufgabe hat, ein sicheres Umfeld in und um Juba, einschließlich in Unterstützung der Ergebnisse des Arbeitstreffens über eine dauerhafte Waffenruhe und die Übergangssicherheitsbestimmungen, und bei Bedarf im Extremfall auch in anderen Teilen Südsudans herzustellen, und *betont*, dass die Regionale Schutztruppe ihr Mandat entsprechend Ziffer 10 unparteiisch und unter strikter Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, wahrnehmen wird;

9. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Regionale Schutztruppe eine klare, bedingungsabhängige Ausstiegsstrategie hat, und *bekundet seine Absicht*, die Präsenz der Regionalen Schutztruppe im Lichte der sich wandelnden Situation vor Ort zu prüfen;

10. *ermächtigt* die Regionale Schutztruppe, zur Förderung des Schutzes und der Sicherheit der Bevölkerung Südsudans in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung der nationalen Einheit und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Durchführung des Abkommens alle erforderlichen Mittel einzusetzen, darunter erforderlichenfalls robuste Maßnahmen und aktive Patrouillen, um das folgende Mandat zu erfüllen,

a) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem durch den Schutz der Wege in die Stadt und aus der Stadt sowie der Hauptkommunikations- und -verkehrswege innerhalb Jubas;

b) den Flughafen zu schützen, um seinen weiteren Betrieb zu gewährleisten, und wichtige Einrichtungen in Juba zu schützen, die nach Auffassung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Wohlergehen der Bevölkerung Jubas unabdingbar sind;

c) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten Nationen, internationale und nationale humanitäre Akteure oder Zivilpersonen vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

11. *ersucht* die Regionale Schutztruppe, diese Aufgaben wie von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bestimmt durchzuführen, *stellt fest*, dass eine volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit unverzichtbar ist, damit die Regionale Schutztruppe diese Aufgaben wahrnehmen kann, und *verlangt*, dass die Regierung der Regionalen Schutztruppe die Unterstützung gewährt, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt, und *fordert* die der IGAD angehörenden Länder *auf*, gegenüber den Südsudanern weiter darauf zu bestehen, dass sie ihre diesbezüglichen Verpflichtungen einhalten;

12. *nimmt Kenntnis* von den Konsultationen zwischen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und den Staaten der Region, die in dem Kommuniqué des zweiten außerordentlichen Gipfeltreffens der IGAD-Plus über die Situation in Südsudan genannt sind, *bringt seine Absicht zum Ausdruck*, die Ergebnisse dieser Konsultationen zu prüfen und auf der Grundlage dieser Ergebnisse mögliche Maßnahmen zu erwägen, einschließlich einer angemessenen Aktualisierung des Mandats der Regionalen Schutztruppe;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten in der Region *nachdrücklich auf*, die Bereitstellung rasch verlegbarer Truppen zu beschleunigen, damit die Regionale Schutztruppe so bald wie möglich vollständig disloziert werden kann;

14. *beschließt*, die Truppenstärke der UNMISS bis zu einer Obergrenze von 17.000 Soldaten, einschließlich 4.000 Soldaten für die Regionale Schutztruppe, zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapazitäten der UNMISS für strategische Kommunikation zu stärken, damit sie Botschaften über die fortbestehende Unparteilichkeit ihrer Aktivitäten, einschließlich der Aktivitäten ihrer Regionalen Schutztruppe, aussenden kann;

Berichterstattung

16. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der UNMISS, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel und das Zivilpersonal zur Wahrnehmung des Mandats sowie darüber vorzulegen, ob die Übergangsregierung der nationalen Einheit ihre grundsätzliche Zustimmung zur Entsendung der Regionalen Schutztruppe aufrechterhalten und ihrer Operationalisierung weder politische noch operative Hindernisse in den Weg gelegt oder die UNMISS bei der Wahrnehmung ihres Mandats behindert hat, und *ersucht* den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Regionalen Schutztruppe sowie aller politischen oder operativen Hindernisse für die Operationalisierung der Regionalen Schutztruppe und aller Behinderungen der UNMISS bei der Wahrnehmung ihres Mandats vorzulegen;

17. *beschließt* für den Fall, dass der Generalsekretär in irgendeinem der gemäß Ziffer 16 vorzulegenden Berichte politische oder operative Hindernisse für die Operationalisierung der Regionalen Schutztruppe oder Behinderungen der UNMISS bei der Wahrnehmung ihres Mandats meldet, die auf Handlungen der Übergangsregierung der nationalen Einheit zurückzuführen sind, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt eines solchen Berichts geeignete Maßnahmen, einschließlich der in dem Resolutionsentwurf in der Anlage beschriebenen Maßnahmen, zu erwägen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Durchführung des Mandats der UNMISS, einschließlich der Regionalen Schutztruppe der UNMISS, Bericht zu erstatten und in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der Fragen wie den Schutz

und die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen abdeckt und innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist, Schritte zu empfehlen, wie die UNMISS an die Situation vor Ort angepasst werden und ihr Mandat effizienter durchführen kann, und bekundet ferner seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs im Kontext der nächsten Verlängerung des Mandats der UNMISS zu prüfen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage – Resolutionsentwurf

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten sofort, für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von dem Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet Südsudans, einschließlich an die Regierung Südsudans oder die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition, zu verhindern;

2. *beschließt*, dass die in Ziffer 1 verhängte Maßnahme keine Anwendung findet auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von

a) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich der UNMISS und der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei, und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) nichtletalem militärischem Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängender technischer Hilfe oder Ausbildung, soweit dies dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2206 (2015) („Ausschuss“) im Voraus angekündigt wurde;

c) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Südsudan ausgeführt wird;

d) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die vorübergehend von den Truppen eines Staates nach Südsudan ausgeführt werden, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, den Schutz oder die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Südsudan hat, zu erleichtern, soweit dies dem Ausschuss angekündigt wurde;

e) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technischer Ausbildung und Hilfe für den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union oder zu seiner Unterstützung, die ausschließlich für regionale Einsätze gegen die Widerstandsarmee des Herrn bestimmt sind, soweit dies dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurde;

f) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technischer Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Durchführung des Friedensabkommens bestimmt sind, soweit dies von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurde;

g) auf sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass Notifikationen oder Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 2 alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

Überprüfungen

4. *unterstreicht*, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 1 verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

6. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

7. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 5 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und *verlangt* ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Sachverständigengruppe und Sanktionsausschuss

8. *beschließt*, dass es außerdem zu den Aufgaben des Ausschusses nach Resolution 2206 (2015) gehört, Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen oder deren mutmaßliche Nichteinhaltung nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu treffen;

9. *beschließt* ferner, dass es außerdem zu den Aufgaben der Sachverständigengruppe nach Resolution 2206 (2015) gehört, Informationen über die Durchführung der Maßnahme in Ziffer 1 zusammenzutragen, zu prüfen und zu analysieren und dem Ausschuss Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.